

in den meisten Sächsischen Landen ist die Lehn-  
Wahr der 20. Theil des Werths oder der Kauf-  
fer zahlet vor jedes Hundert 5. Gulden,

*Franck. c. 23. n. 14.*

*Struvius c. l. cap. 10. aph. 12. n. 6.*

ja auch wohl zu Zeiten 10. von 100. Fl.

*Carpzov. d. l. def. 12.*

bey uns hier in Erffurthischen ist die Lehn-  
Wahr in veräußerten und verkaufften Grund-  
stücken von gemeinen Zins 5. Groschen, von Pfund-  
Zinsen 20. Groschen, von Frey-Zinsen 2. Rthlr. 9.  
Groschē 9. Pf. davon untē ein mehrers, u. müssen bey  
Churfürstl. Maynkl. Cämmerey in Verkauf und  
Kauff von jeden Gulden 3. Pf. Kauff-Geld gezah-  
let und berechnet werden. Nach den Sächsi-  
schen Oerthern giebt man in Vertausch d)  
kein Laudemium, es sey denn Geld zugebüßet  
worden.

*Const. Elect. von Lehn-Wahr §. wo  
auch die Güther durch permutation.*

*Carpzov. d. const. 39 def. 15. n. 8.*

wenn auch eine Aenderung in den Erb-Herrn  
geschiehet, wird von denen Censiten keine Lehn-  
Wahr bezahlet,

*Franzk. de Laud. cap. 4. n. 22.*

*Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 10. aph. 13.  
n. 2.*

In denen Erbfällen wird gar keine Lehn-Wahr  
bezahlet, sondern nur ein gratial oder honora-  
rium

d) permutatione.